

**Verordnung  
über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)  
(Änderung vom 13. April 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 22. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden administrativ einer Sonder- oder Regelschule zugeteilt. Im zweiten Fall erfolgt die Zuteilung an jene Schule, welche die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.

Integrierte  
Sonderschulung

<sup>3</sup> Die nach Abs. 2 zuständige Schule trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sonderschulung und sorgt insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur.

<sup>4</sup> Ist eine Regelschule für die Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. Ist die Sonderschule verantwortlich, entscheidet die Sonderschule in Zusammenarbeit mit der Regelschule.

<sup>5</sup> Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 28. <sup>1</sup> Soweit in der Entscheidung gemäss § 26 keine kürzere Frist vorgesehen ist, werden sonderpädagogische Massnahmen nach Ablauf eines Jahres überprüft.

Überprüfung

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hollenstein

Der Staatsschreiber:  
Husi

**412.103** Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft ([ABl 2011, 1262](#)).